

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1973 **Nummer 66**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301 213	15. 11. 1973	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	532
20301	30. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten.	535
2124	6. 11. 1973	Verordnung über das Tagegeld der Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungsslehrgängen	534
630 25	20. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsoordnung	534
72	20. 11. 1973	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung)	534
72	29. 11. 1973	Verordnung NW PR Nr. 6/73 zur Änderung der Landespflgesatzverordnung (LPVO)	535
	29. 11. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	535

20301

213

**Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren (LVOFeu)**

Vom 15. November 1973

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Geltung der allgemeinen Laufbahnverordnung

Für die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gilt die Laufbahnverordnung – LVO – vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Mittlerer Dienst

§ 2

**Voraussetzungen für die
Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
2. eine Gesellenprüfung in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst brauchbaren Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes abgelegt hat,
3. nach amtärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.

(2) Vor der Einstellung hat der Bewerber eine Eignungsprüfung abzulegen, die hinsichtlich der körperlichen Eignung auf Turn- und Sportübungen zu beschränken ist.

§ 3

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr. Der Beamte führt die Dienstbezeichnung „Feuerwehrmannanwärter“.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst kann eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr, eine nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr oder eine hauptberufliche Tätigkeit im erlernten Beruf bis zur Hälfte, jedoch nicht über sechs Monate hinaus, angerechnet werden.

§ 4

Prüfung

Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. Wird die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis dem Anwärter durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird.

§ 5

Probezeit

Auf die Probezeit kann eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder eine nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr bis zur Hälfte angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist.

§ 6

Beförderung zum Brandmeister

Der Oberfeuerwehrmann kann frühestens nach einer Dienstzeit von drei Jahren zum Brandmeister ernannt werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Brandmeisterlehrgang an der Landesfeuerwehrschule und das Bestehen der Brandmeisterprüfung. Der Dienstherr darf den Beamten erst nach einem schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweis zum Lehrgang melden.

§ 7

**Übernahme von
hauptberuflichen Angehörigen freiwilliger Feuerwehren
und anerkannter Werkfeuerwehren**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. als Angestellter oder Arbeiter eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im feuerwehrtechnischen Dienst freiwilliger Feuerwehren oder anerkannter Werkfeuerwehren abgeleistet hat,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt,
3. die für das betreffende Amt vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat (§ 4 und § 6 Satz 2),
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wenn der Angestellte oder Arbeiter seit mindestens fünf Jahren hauptberuflich im feuerwehrtechnischen Dienst tätig ist und der Landespersonalausschuß für seine spätere Anstellung in einem Beförderungsamt eine Ausnahme von § 25 des Landesbeamtengesetzes zugelassen hat, gilt § 6 Satz 1 nicht.

(2) Bei der Umwandlung oder der Eingliederung einer freiwilligen Feuerwehr in eine Berufsfeuerwehr kann

1. auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebene Prüfung verzichtet werden, wenn der Angestellte oder Arbeiter sich seit mindestens fünf Jahren hauptberuflich im feuerwehrtechnischen Dienst bewährt hat,
2. der Regierungspräsident innerhalb eines Jahres Ausnahmen vom Höchstalter zulassen.

(3) Die Probezeit kann auf ein Jahr herabgesetzt werden.

2. Gehobener Dienst

§ 8

**Voraussetzungen für die
Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in einer technischen Fachrichtung oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule erworben hat,
2. nach amtärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.

(2) Vor der Einstellung hat der Bewerber eine Eignungsprüfung abzulegen, die hinsichtlich der körperlichen Eignung auf Turn- und Sportübungen zu beschränken ist.

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre. Der Beamte führt die Dienstbezeichnung „Brandinspektoranwärter“.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Fachhochschule oder Ingenieurschule sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können bis zu zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes ist die Brandmeisterprüfung an der Landesfeuerwehrschule abzulegen. Beamte, die diese Prüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(4) Der Vorbereitungsdienst schließt ab mit der Teilnahme an einem Brandinspektorlehrgang an der Landesfeuerwehrschule.

§ 10

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist an der Landesfeuerwehrschule die Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen.

(2) Bei Anwärtern, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird.

§ 11**Übernahme von Angestellten**

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt,
2. an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Angestellter im feuerwehrtechnischen Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleistet hat, die geeignet ist, die für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,
3. die Brandmeisterprüfung (§ 9 Abs. 3) sowie die Laufbahnprüfung (§ 10) bestanden hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei der Umwandlung oder der Eingliederung einer freiwilligen Feuerwehr in eine Berufsfeuerwehr kann der Regierungspräsident innerhalb eines Jahres Ausnahmen vom Höchstalter zulassen.

§ 12**Aufstiegsbeamte**

(1) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben,
2. die Brandmeisterprüfung abgelegt haben und
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind.

Bei Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, welche die Brandmeisterprüfung mindestens „gut“ bestanden haben, kann die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 um ein Jahr gekürzt werden. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden nach einem vom Dienstherrn zunehmenden schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweis in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Die Einführungszeit schließt mit der Teilnahme an einem Brandinspektorlehrgang und der Ablegung der Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung (§ 10) entspricht, an der Landesfeuerwehrschule ab.

(4) Ein Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften dieses Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

(5) Beim Aufstieg brauchen die Ämter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nicht durchlaufen zu werden.

3. Höherer Dienst**§ 13****Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium mit der Prüfung zum Diplom-Ingenieur, Diplom-Chemiker oder Diplom-Physiker abgeschlossen hat,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.

§ 14**Vorbereitungsdienst**

(1) Der Bewerber wird von einer Stadt mit Berufsfeuerwehr als Beamter auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandreferendar“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

§ 15**Prüfung**

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung vor dem Prüfungsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen.

(2) Bei Beamten, welche die Prüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird.

§ 16**Probezeit**

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die die Laufbahnprüfung „sehr gut“ bestanden haben, bis zu einem Jahr, und für Beamte, die die Laufbahnprüfung „gut“ bestanden haben, bis zu acht Monaten gekürzt werden.

(2) Beschäftigungszeiten nach Bestehen der Laufbahnprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat.

(3) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 17**Aufstiegsbeamte**

(1) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren zurückgelegt haben, auf die vier Jahre der im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zurückgelegten Dienstzeit angerechnet werden können,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen und
3. das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beamte, die die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, können abweichend von Satz 1 Nr. 1 nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden. Die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens 12 Monate; davon sind 9 Monate bei Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs des Dienstherrn und drei Monate bei einer Landesdienststelle des Feuerschutzes abzuleisten.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung (§ 15) entspricht, abzulegen. Beamte, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Dienststellung.

(4) Ein Amt der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften dieses Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

(5) Beim Aufstieg brauchen die Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 (gehobener Dienst) nicht durchlaufen zu werden.

4. Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 18****Übergangsregelung**

Die Ausbildung und Prüfung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1966 (GV. NW. S. 384), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

– GV. NW. 1973 S. 532

2124

**Verordnung
über das Tagegeld der Hebammen
bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen**

Vom 6. November 1973

Auf Grund des § 25 Satz 3 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGS. NW. S. 68), des § 14 Abs. 3 und des § 21 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (RGS. NW. S. 69) wird verordnet:

§ 1

Das den Hebammen für die Teilnahme an einer Nachprüfung zu zahlende Tagegeld wird auf 16,- DM, für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang auf 20,- DM festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Tagegeld der Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 366) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

– GV. NW. 1973 S. 534.

630

25

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach den
§§ 57 bis 59 der Landeshaushaltssordnung**

Vom 20. November 1973

Auf Grund des § 59 Abs. 1 letzter Satz der Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Einwilligung des Finanzministers für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

Artikel I

In der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltssordnung vom 29. Dezember 1972 (GV. NW. S. 18) wird hinter § 3 als neuer § 4 eingefügt:

§ 4

Im Bereich der Wiedergutmachung werden die nachstehenden Befugnisse auf die Landesrentenbehörde und den Regierungspräsidenten in Köln übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 20 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 10 Jahren zu stunden,
 2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 40 000 DM und
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20 000 DM
- niederzuschlagen.

Artikel II

Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 5 und 6.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 1973 in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

– GV. NW. 1973 S. 534.

72

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
nach der Verordnung zur Regelung
der Krankenhauspflegesätze
(Bundespflegesatzverordnung)**

Vom 20. November 1973

Aufgrund des § 16 Satz 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 12 Satz 5, § 13 Satz 1, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung in § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 12 Satz 5, § 13 Satz 1, § 15 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung eingeräumten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen. Dieser erläßt die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

– GV. NW. 1973 S. 534.

20301

**Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung der
Polizeivollzugsbeamten**

Vom 30. November 1973

Auf Grund des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVOPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1972 (GV. NW. S. 426), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Prüfungsordnung für die Polizeivollzugsbeamten sind folgende Prüfungsnoten vorzuschreiben:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

– GV. NW. 1973 S. 535.

Artikel I

Die Verordnung NW PR Nr. 2/72 über Krankenhauspflegesätze (Landespflgesatzverordnung – LPVO) vom 7. April 1972 (GV. NW. S. 76), geändert durch Verordnung NW PR Nr. 2/73 vom 14. Mai 1973 (GV. NW. S. 300), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die bis zum 30. September 1973 vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze werden für die Zeit vom 1. Oktober 1973 bis zum 31. Dezember 1973 wie folgt erhöht:

für Krankenhäuser der Gruppen S bis A 2

um 7,1 v. H.,

für Krankenhäuser der Gruppen A 3 und A 4

um 6,6 v. H.

Bei noch nicht eingruppierten Allgemeinen Krankenhäusern, nicht eingruppierten Fach- oder Sonderkrankenhäusern und Privatkrankenhäusern werden die bis zum 30. September 1973 vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze um 6,6 v. H. und, sofern diese Häuser mehr als 100 planmäßige Betten betreiben, um 7,1 v. H. erhöht.

(2) Werden die ärztlichen Leistungen besonders berechnet, so erhöhen sich die bis zum 30. September 1973 vereinbarten oder festgesetzten Kleinen Pflegesätze (§ 6 Abs. 1) um den für das jeweilige Krankenhaus gemäß § 11 Abs. 1 maßgebenden Prozentsatz.

(3) Die Pflegesatzerhöhung nach Absatz 1 und 2 gilt nicht für Krankenhäuser, die für die Zeit ab 1. Oktober 1973 besondere Pflegesatzvereinbarungen getroffen haben oder treffen, in denen die Erhöhungen von 6,6 oder 7,1 v. H. bereits enthalten sind, sowie für Krankenhäuser, die bereits früher ein volles Monatsgehalt als Weihnachtsgeld gezahlt und diesen Betrag in ihre Selbstkostenrechnung aufgenommen haben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft. Die Übergangsregelungen nach Artikel I Nr. 1 bis 3 treten im Verhältnis zu den selbstzahlenden Kranken in der allgemeinen (3.) Pflegeklasse (§ 9 LPVO) erst am Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.

Düsseldorf, den 29. November 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1973 S. 535.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 29. November 1973

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Rheinischen Braunkohlenwerke AG in Köln für den Bau und Betrieb einer Trinkwassertransportleitung von Paffendorf (Kreis Bergheim/Ertf – Regierungsbezirk Köln) nach Neuss-Wahlscheid (Regierungsbezirk Düsseldorf)

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1973, S. 612 und

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1973, S. 445.

Düsseldorf, den 29. November 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Kaiser

– GV. NW. 1973 S. 535.

72

**Verordnung NW PR Nr. 6/73
zur Änderung der Landespflgesatzverordnung
(LPVO)**

Vom 29. November 1973

Auf Grund der §§ 19 und 20 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), der §§ 2 und 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285), wird verordnet:

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der **Landesregierung Nordrhein-Westfalen**, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.